Vergaberecht in Katastrophenfällen

Vor dem Hintergrund der aktuellen Starkregen- und Hochwasserkatastrophe informieren wir, dass für alle Auftragsvergaben in diesem Zusammenhang keine vergaberechtlichen Hemmnisse vorliegen.

Sowohl für alle Bauleistungen (§ 3a Abs.4 Ziff. 2 VOB/A), als auch Liefer- und Dienstleistungen (§3 Abs.5 lit. g) VOL/A) besteht eine „besondere Dringlichkeit“. Dies berechtigt grundsätzlich zur Auftragsvergabe mit nur einem Angebot.

Das gilt für Aufträge unterhalb und oberhalb der EU-Schwellenwerte.